

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 36, Rubigen–Thun Nord, Kanton Bern

vom 4. März 2015

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Spiez

- von km 10.350 bis km 10.750: 100 km/h
- von km 10.750 bis km 11.150: 80 km/h
- von km 11.150 bis km 11.800: 60 km/h
- von km 11.800 bis km 16.750: 80 km/h
- von km 16.750 bis km 17.150: 60 km/h

in Fahrtrichtung Bern

- von km 18.100 bis km 17.700: 100 km/h
- von km 17.700 bis km 17.300: 80 km/h
- von km 17.300 bis km 16.750: 60 km/h
- von km 16.750 bis km 11.850: 80 km/h
- von km 11.850 bis km 11.400: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in beiden Richtungen und in den Hauptbauphasen Überleitung in Gegenverkehr (Verkehrsregime 4/0 resp. 0/4).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 5.50 m (2.50 m, Überholspur/3.00 m, Normalspur) im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 27. April 2015 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 14. November 2015).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

31. März 2015

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West

Jean-Bernard Duchoud
Vizedirektor,
Abteilungschef